



Redaktionsstatut der Gemeinde Kressbronn am Bodensee für das Amtsblatt der Gemeinde (Redaktionsstatut)

Auf Grund von § 20 Absatz 3 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. 2000, 581), hat der Gemeinderat der Gemeinde Kressbronn a. B. am 24. März 2021 folgendes Redaktionsstatut für das Amtsblatt der Gemeinde beschlossen:

Inhalt

§ 1 Zweck.....	1
§ 2 Gliederung	1
§ 3 Inhalte.....	2
§ 4 Redaktion.....	3
§ 5 Inkrafttreten	3

§ 1

Zweck

Dieses Redaktionsstatut regelt die Gliederung, den Aufbau und die Inhalte des Gemeindeteils des Amtsblattes für die Gemeinde Kressbronn a. B.

§ 2

Gliederung

Der Gemeindeteil des Amtsblattes gliedert sich mindestens in folgende Abschnitte:

1. Amtliche Bekanntmachungen;
2. Gemeindenachrichten;
3. Aus dem Gemeinderat;
4. Aus den Fraktionen.

Die Abschnitte sind möglichst in dieser Reihenfolge aufzuführen. Satzungen und Richtlinien können auch am Ende aufgeführt werden. Ein Abschnitt kann ganz wegfallen, wenn für eine Ausgabe kein zu veröffentlichender Text vorhanden ist.

§ 3 Inhalte

- (1) Im Abschnitt „Amtliche Bekanntmachungen“ finden sich alle öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinde Kressbronn a. B., des Abwasserzweckverbandes Kressbronn a. B.-Langenargen, des Gemeindeverwaltungsverbandes Eriskirch-Kressbronn a. B.-Langenargen, des Landes Baden-Württemberg, des Landkreises Bodenseekreis sowie sonstiger Zweckverbände, öffentlichen Stiftungen und Anstalten, denen die Gemeinde angehört. Der Abschnitt dient insbesondere auch der Bekanntmachung von Einladungen zu Gemeinderats- oder Ausschusssitzungen sowie der Bekanntmachung von Satzungen oder Rechtsverordnungen. Einladungen und Tagesordnungen zu Gemeinderats- oder Ausschusssitzungen sollen möglichst an erster Stelle stehen. Heilungshinweise für die Bekanntmachung von Satzungen und Rechtsverordnungen müssen bei gleichzeitiger Bekanntmachung mehrerer Satzungs- oder Rechtsverordnungstexte hinter jedem Text erneut aufgeführt werden. Enthält eine Satzung oder Rechtsverordnung eine Anlage, so ist der Hinweis nach der Anlage aufzuführen.
- (2) Der Abschnitt Gemeindenachrichten dient der Information der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde über alle Angelegenheiten der Gemeinde, insbesondere für Warnungen, Hinweise und Informationen an die Bevölkerung.
- (3) Der Abschnitt „Aus dem Gemeinderat“ dient der Berichterstattung über Gemeinderats- und Ausschusssitzungen.
- (4) Der Abschnitt „Aus den Fraktionen“ dient dazu, den Fraktionen des Gemeinderates zu ermöglichen, ihre Auffassung zu Angelegenheiten der Gemeinde darzulegen. Die Stellungnahmen dürfen pro Fraktion und Ausgabe einen Umfang von 1.500 Zeichen (mit Leerzeichen) nicht überschreiten. Überschreitet eine Stellungnahme diesen Umfang, so kann die Redaktion die Stellungnahme zurückweisen. Gleiches gilt, wenn Stellungnahmen beleidigenden Charakter haben, unwahre Tatsachenbehauptungen oder Volksverhetzungen beinhalten oder der freiheitlich-demokratischen Grundordnung zuwiderlaufen. Stellungnahmen einzelner Fraktionsmitglieder sind nicht möglich. Der Abdruck der Stellungnahmen erfolgt bei mehreren Fraktionserklärungen für eine Ausgabe absteigend nach der Größe der Fraktionen, bei gleicher Größe nach der Gesamtzahl der Liste bei der letzten Gemeinderatswahl. Einen Monat vor Bundestags- oder Landtagswahlen sowie zwei Monate vor Kommunalwahlen sind keine Stellungnahmen der Fraktionen zulässig. Das Recht der Fraktionen oder Parteien, Anzeigen aufzugeben, bleibt davon unberührt.

§ 4
Redaktion

Die Redaktionsleitung für den Gemeindeteil des Amtsblattes obliegt dem Bürgermeister.

§ 5
Inkrafttreten

- (1) Das Redaktionsstatut für das Amtsblatt tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zum selben Zeitpunkt tritt das bisherige Redaktionsstatut außer Kraft.

Ausgefertigt:
Kressbronn a. B., 25. März 2021

Daniel Enzensperger
Bürgermeister